

Hundsteuersatzung der Stadt Gifhorn

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575, 579) und der §§ 1, 2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 30. Juni 2008 folgende Hundsteuersatzung der Stadt Gifhorn beschlossen.

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Gifhorn. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, wird davon ausgegangen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalterin/Hundehalter). Als Hundehalterin/Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält. Als Hundehalterin/Hundehalter gilt jedoch nicht, wer einen Hund für weniger als sechs Monate zum Weiterverkauf in seinem Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat.
- (2) Wird für Gesellschaften, Vereine, Genossenschaften, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts ein Hund gehalten, so halten diese den Hund im Sinne von Abs. 1.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner. Alle nach Abs. 1 und 2 in einem Haushalt und/oder Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Neben der/dem Hundehalterin/Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a)	für den ersten Hund	78,00 Euro
b)	für den zweiten Hund	114,00 Euro
c)	für jeden weiteren Hund	126,00 Euro
d)	für jeden gefährlichen Hund	468,00 Euro

- (2) Hunde die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4, 6 und 7), sowie Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§§ 5 und 7), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den vollsteuerpflichtigen Hunden vorangestellt. Befreite Hunde haben grundsätzlich Vorrang vor ermäßigten Hunden.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann.
Des Weiteren gelten als gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Nds. Hundegesetz (NHundG) festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls die im Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz unter § 1 aufgeführten Hunde.

§ 4 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Such-, Spür- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten oder verwendet werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;
6. Blindenführhunden;
7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
8. Hunden der Ziff. 1, 2 und 4, welche nach ihrem Dienstende durch den vorherigen Halter übernommen wurden.

9. Steuerbefreiung für ein Jahr ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von Hunden, die nachweislich aus dem Tierheim oder einer ähnlichen Tierschutzorganisation übernommen wurden. Als Nachweis ist eine Bescheinigung des Tierheims oder der Tierschutzorganisation erforderlich.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, sowie einem Hund, der zur Bewachung landwirtschaftlicher Haupterwerbsstellen benötigt wird;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten oder ausgebildeten Hunden, die zur Berufsarbeit benötigt werden (z.B. von Artisten, berufsmäßigen Schaustellern, Hundeausbildern u.a.);
- d) Hunden, die als Schutzhunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Außerdem muss von der/dem Hundehalterin/Hundehalter aufgrund besonderer Umstände ein gesteigertes Schutzbedürfnis nachgewiesen werden.
- e) Jagdgebrauchshunde, welche eine Jagdeignungsprüfung/Brauchbarkeitsprüfung abgelegt haben und nachweislich auch jagdlich verwendet werden.

§ 6 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt Gifhorn aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und für die nachgewiesen werden kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
- b) in den Fällen des § 4 Ziff. 5 von dem abgebenden Verein ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Abgabe der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt Gifhorn zugegangen ist.
- (4) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für gefährliche Hunde gem. § 3 ist ausgeschlossen.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Steuer anteilig erhoben. Jede/Jeder Steuerpflichtige erhält mit Beginn der Steuerpflicht einen Steuerbescheid, der solange seine Gültigkeit behält, bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird oder die Steuerpflicht endet.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem
 - a) ein Hund oder mehrere Hunde in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird bzw. werden oder
 - b) die Halterin oder der Halter mit einem Hund oder mehreren Hunden in das Gebiet der Stadt Gifhorn zieht,
 - c) frühestens jedoch mit Beginn des Kalendermonats, nachdem der/die Hund(e) den dritten Lebensmonat vollendet hat/haben.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verstirbt oder die Halterin oder der Halter aus dem Gebiet der Stadt Gifhorn wegzieht.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer ist in halbjährlichen Teilbeträgen zum 01.03. und 01.09. jeden Kalenderjahres fällig.

§ 10

Anzeige- und Auskunftspflichten, Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen unter Angabe der genauen Hunderasse bzw. bei Mischlingen deren Rasseanteile bei der Stadt Gifhorn anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Meldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats, im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 3 nach Ablauf des sechsten Monats.

- (2) Wird ein Hund nicht mehr im Gebiet der Stadt Gifhorn gehalten, hat die/der bisherige Halter(in) den Hund/die Hunde innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Bei der Abmeldung sind Name und Anschrift der neuen Halterin/des neuen Hundehalters anzugeben bzw. ein Nachweis über den Verbleib vorzulegen.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung, so hat die/der Hundehalter/in das innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb der Wohnung oder eines unbefriedeten Grundbesitzes deutlich sichtbar, eine gültige Hundesteuermarke tragen. Auf die Bestimmungen des § 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut (Tollwut-Verordnung) vom 11.04.2001 (BGBl. 1, S. 598) in der jeweils geltenden Fassung und die sich daraus ergebende Kennzeichnungspflicht für Hunde durch die/den Hundehalter/in wird hingewiesen.
- (5) Hunde, die außerhalb einer Wohnung oder auf einem unbefriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden.

§ 11

Feststellung der Hundehaltung

- (1) Zur Feststellung einer Hundehaltung kann sich die Stadt Gifhorn eines Steueraußendienstes bedienen. Sie kann Auskünfte von Dritten verlangen und sonstige Beweismittel sichern, wenn dieses bei der/dem Betroffenen unmöglich ist, von ihr/ihm verweigert wird oder im Interesse einer objektiven Feststellung der Tatsache geboten erscheint.
- (2) Zur Sicherung der Steuererhebung ist jede/r Grundstückseigentümer/in, deren Bevollmächtigte/r oder Mieter/in verpflichtet, der Stadt Gifhorn auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter/innen zu geben. Auch die Hundehalterin / der Hundehalter, sowie Haushaltungs- und Betriebsvorstände oder deren Vertreter/innen sind verpflichtet, die von der Stadt Gifhorn zugestellten Nachweise wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen und innerhalb der gesetzten Frist zurück zu geben.
Durch die Eintragung in den Nachweisen wird die Pflicht zur An- und Abmeldung durch die Hundehalter/in nicht berührt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 10 und 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetz (NKAG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundehaltersteuersatzung der Stadt Gifhorn vom 01. Januar 2002 außer Kraft.